

Fortsetzung von Seite 1

stenmindernd.

Über die Erhebung von Abgaben für leistungsgebundene Anlagen, also Abwasserkanäle, soll aufgrund der z.Z. noch komplizierten Rechtslage heute noch nicht eingegangen werden.

Eine zweite Art der Beiträge im Bereich des Straßenbaus sind die Straßenausbaubeiträge, die auf der Grundlage des Brandenburger Kommunalabgabengesetzes zu erheben sind. Darunter fallen Straßenanlagen, die "nochmalig" hergestellt werden, d.h. vorhandene Straßen oder Wege die erneuert werden. Das kann auch für Teile von Straßenanlagen zutreffen.

Straßenausbaubeiträge treffen zu im Bauprogramm der Stadt festgelegte räumliche Ausdehnungen von Straßen, Änderungen der Befestigungsart, Funktionsverbesserungen, verkehrstechnische Verbesserungen oder einfach dem Ersatz einer abgenutzten Anlage durch eine neue. Nur die regelmäßige Wartung und Instandhaltung

von Straßen ist nicht umlagefähig. Bei den Straßenbaubeiträgen sind die Straßen zunächst einzu-stufen in Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen u.a.

Diese Einstufung ist entscheidend für die Bestimmung des Gemeinanteils. So heißt es im § 8 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes: "Wenn die Einrichtung oder Anlage erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder den Gemeindevorstand selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Betrag außer Ansatz. D.h., die Kosten können aufgeteilt werden, z.B. 50 % der Eigentümer, 50 % die Kommune oder 30 % der Eigentümer, 70 % die Kommune bei Haupterschließungsstraßen. Dieser Gemeindeanteil wird durch die "Straßenbeitragssatzung" festgelegt.

Die zuvor dargestellten Abgaben sind für eine Kommune von er-

heblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung. Sowohl die Erhebung der Straßenausbaubeiträge nach KAG, stehen nicht im Ermessen eines Dezernenten oder Bürgermeisters, sondern sind als geltendes Recht umzusetzen. Daß damit vielen Bürgern große Kosten auf-

entrichtet ist. Darüber kann in jedem Fall mit dem Bürger beraten werden.

Verständlich auch, daß sich viele Bürger doppelt bestraft vorkommen.

R. Scholz

Leiterin Tiefbauamt
Stadtverwaltung Beeskow

Master-Clean-Service

GBR

Fa. Welbers

Reinigungsprobleme?

Wir übernehmen für Sie
Reinigungen aller Art!
Anruf genügt!!!

1231 Stremmen - Siedlungsweg 5

☎/Fax: 033675/443

erlegt werden, ist unstrittig. Erleichterungen werden dem Bürger durch den § 135 Bau GB eingeräumt. Hierbei können bei unbilligen Härten im Einzelfall Regelungen getroffen werden, wie Ratenzahlungen, oder Zahlung in Form einer Rente. Hierbei wird der Erschließungsbeitrag in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu